



Council of the
European Union

Brussels, 12 January 2021

14147/20

Interinstitutional File:
2002/0199 (ACC)

JUR 610
RELEX 1021
PESC 20
WTO 358
UD 397

LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF

Subject: Council Regulation (EC) No 2368/2002 of 20 December 2002
implementing the Kimberley Process certification scheme for the
international trade in rough diamonds
*(Official Journal of the European Communities L 358 of
31 December 2002)*

LANGUAGE concerned: **DE**

PROCEDURE APPLICABLE (according to Council document R/2521/75):

— Procedure 2(b) (obvious errors in one language version)

TIME LIMIT for the observations by Member States: 8 days

OBSERVATIONS to be notified to: dql.rectificatifs@consilium.europa.eu
(DQL RECTIFICATIFS (JUR 7), Directorate Quality of Legislation, Legal Service)

BERICHTIGUNG

**der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des
Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit
Rohdiamanten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 358 vom 31. Dezember 2002)

Seite 29, Artikel 2 Buchstabe d

Anstatt:

"d) „Zertifikat“ ein von einem Teilnehmer ordnungsgemäß ausgestelltes und durch eine zuständige Behörde des Teilnehmers bestätigtes Dokument, das eine Rohdiamantensendung als mit dem KP-Zertifikationssystem in Einklang stehend identifiziert,"

muss es heißen:

"d) „Zertifikat“ ein von einer zuständigen Behörde eines Teilnehmers ordnungsgemäß
ausgestelltes und bestätigtes Dokument, das eine Rohdiamantensendung als mit dem KP-
Zertifikationssystem in Einklang stehend identifiziert,"

Seite 30, Artikel 5 Absatz 3

Anstatt:

"(3) Eine Gemeinschaftsbehörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die nach ihren Angaben das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen."

muss es heißen:

"(3) Eine Gemeinschaftsbehörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die angeblich das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen."

Anstatt:

"(3) Die Gemeinschaftsbehörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die nach ihren Angaben das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen."

muss es heißen:

"(3) Die Gemeinschaftsbehörde unterrichtet innerhalb eines Monats die Kommission und die zuständige Behörde des Teilnehmers, die angeblich das Zertifikat für die Sendung ausgestellt oder bestätigt hat, über die Nichterfüllung der Voraussetzungen."
